

Btx-Rechtsprechung – ein Überblick

Vertragsschluß über Btx und AGB's

LG Aachen, Urt. v. 24.1.1991 (6 S.192/90)

Leitsatz

Bei Vertragsschluß mittels Bildschirmtext werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG wirksam einbezogen, wenn sie lediglich aus wenigen, kurzen Sätzen bestehen. Umfangreiche Klauselwerke, die mehrere Textseiten umfassen, können über den Bildschirm nicht mehr in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden.

*Nur wenige kurze Sätze als
AGB's in Btx*

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
(AGB-Gesetz)

§

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Verbraucherschutz: Untersagung eines Btx-Angebotes

VG Frankfurt, Urt. v. 11.1.1990 (V/2 H.2388/89)

Leitsätze

1. Die Untersagung eines Bildschirmtextangebots ist dann rechtmäßig, wenn der Anbieter den Btx-Teilnehmer vor Abruf eines Angebots nicht auf die entstehenden Gesamtkosten unmißverständlich hinweist.
2. Zum Begriff des Angebots im Btx-Staatsvertrag.

Erforderlich: Hinweis auf Gesamtkosten

Leitsätze der Redaktion

1. Nach Art. 1 Btx-Staatsvertrag umfaßt ein Angebot Information und andere Dienste für alle Teilnehmer und Teilnehmergruppen unter Ausgrenzung der Einzelmitteilungen.
2. Art. 4 Btx-Staatsvertrag differenziert zwischen Angebot i.S. des Art. 1 und einzelnen Angebotsseiten. Ein Angebot kann demnach aus der Gesamtheit mehrerer Angebotsseiten bestehen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein Angebot aus nur einer Angebotsseite besteht. Ein Hinweis auf den Angebotscharakter ist das Inhaltsverzeichnis des Anbieters mit der Leistungsbeschreibung.

Definition „Angebot“

*„Angebot“ und „einzelne
Angebotsseite“*

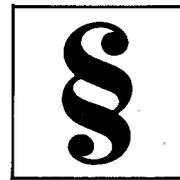
Btx und der Zugang von Willenserklärungen

OLG Köln, Urt. v. 1.12.1989 (6 U.10/89)

Leitsatz

Wer versuchsweise mit einem modernen Kommunikationssystem arbeitet, mit dessen Einzelheiten er noch nicht voll vertraut ist (hier: Btx-TELEX-Dienst der Deutschen Bundespost), der trägt das Risiko, daß ihm Willenserklärungen nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, die er aufgrund technischen Unvermögens nicht aufzurufen versteht. Zugegangen sind ihm diese Erklärungen bereits in dem Augenblick, in dem er sie theoretisch hätte abrufen können.

Risikotragung für technisches Unvermögen



Privatunternehmen unter „Teleauskunft“ und „ETB“ in Btx-Anbieterprogramm

OLG Frankfurt, Urt. v. 5.10.1989 (6 U.91/89)

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Privatunternehmen, das sich für ein Anbieterprogramm (hier: „Wer liefert was?“) im Btx-System der Deutschen Bundespost für die alphanumerische Suche mit dem Begriff „Teleauskunft“ eintragen läßt und diesen Suchdienst unter der Rufnummer der örtlichen Telefontelefon-Telefonbuch anbietet, verstößt durch bewußtes und gezieltes „Anhängen“ an einen auf die Deutsche Bundespost hinweisenden Begriff gegen § 1 UWG.

„Anhängen“ an einen auf die DBP hinweisenden Begriff

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§

§ 1 UWG

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

2. Auch die Anbindung an den Suchbegriff „ETB“ verstößt gegen § 1 UWG. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Widerspruch zum tatsächlichen Auskunftsumfang ein dem elektronischen Telefonbuch äquivalenter Auskunftsumfang vorgetäuscht wird.

Vortäuschen äquivalenten Auskunftsumfangs

Wettbewerbswidrige Belästigung durch Btx-Werbung

BGH, Urt. v. 3.2.1988 (I ZR 222/85)

Leitsatz

Btx-Werbung

Zur Frage einer wettbewerbswidrigen Belästigung durch Werbung im Btx-Mitteilungsdienst.

Unverlangte Werbeschreiben

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Unterlassungsanspruch gegen unverlangte Werbeschreiben im Btx-Mitteilungsdienst läßt sich nicht aus § 1 UWG i.V. mit einer Norm des Btx-Staatsvertrages herleiten.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Werbeart auch schon dann als unlauter zu beurteilen, wenn sie den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt und damit erst zu einer untragbaren Belästigung und zu einer Verwilderung der Wettbewerbsitten führt (BGHZ 43, 278, 282 – Kleenex; Urt. v. 1.2.1967 – I b ZR 3/65, GRUR 1967, 430, 431 – Grabsteinaufträge m.w.N.). Dies ist bei unaufgeforderter Btx-Werbung bereits der maßgebliche Beurteilungsgesichtspunkt.

UWG i.V.m. Btx-Staatsvertrag:
Kein Unterlassungsanspruch
Unlauter: Werbung mit „Keim des Umsichgreifens“

Rechtsnatur der Btx-Anbietervergütung

AG Ludwigshafen, Urt. v. 8.1.1988 (4 C 2763/87)

Leitsätze der Redaktion

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Anspruch auf Zahlung der Anbietervergütung aus Kaufvertragsrecht oder aus dem Recht der Werklieferungsverträge ergibt.

2. Die den Anspruch begründende Vereinbarung kommt zwischen den Parteien durch Vermittlung der Post zustande.

3. Die bloße Inrechnungstellung des geschuldeten Betrages durch die Post löst keinen Verzug aus.

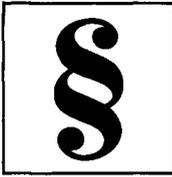
Kaufvertrag oder Werkvertrag

Anspruchsbegründung

Verzug

Anmerkung

- Ausführliche Rechtsprechungsübersicht zur Frage der Klagbarkeit von Entgelten für Btx-Seiten in IuR 88, S. 349 bis 355 und dazu der Aufsatz von Hoffmann in IuR 88, S. 343ff.



Urheberrecht an Btx-Graphiken

LG Berlin, Urt. v. 6.5.1986 (16 O 72/86)

Leitsatz der Redaktion

Btx-Graphiken sind in der Regel urheberrechtlich nicht geschützt, sondern als rein handwerkliches Schaffen anzusehen, auch wenn die Definition von Graphikelementen in Bildpunktfelder eine schwierige und zeitaufwendige Tätigkeit darstellt.

Rein handwerkliches Schaffen

Irreführung durch Werbung mit der Bezeichnung „Richter“

OLG Hamm, Urt. v. 9.1.1986 (4 U.296/85)

Leitsätze der Redaktion

1. Die auch über Btx verbreitete Werbung eines Gewerbetreibenden des Vornamens Harald und des Familiennamens Richter mit den Geschäftsbezeichnungen „Richter Harald's Service Studio“ und „Richter Harald's b t x“ ist geeignet, bei einem nicht unerheblichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises die Vorstellung hervorzurufen, der Betreiber der Werbeagentur sei ein amtierender oder ehemaliger Richter namens Harald.

2. Die gewählte Geschäftsbezeichnung ist irreführend i.S.v. § 3 UWG, da ein Teil der angesprochenen Personen aufgrund dieser – falschen – Vorstellung der Werbeagentur einen gewissen Vertrauensvorschuß gewähren und gerade daher das Angebot des Unternehmens intensiver beachten wird.

*Berufsbezeichnungen in
Geschäftsbezeichnungen*

*Vertrauensvorschuß durch
Irreführung*

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 3 UWG

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.

§

Herbeiführung der Funktionsunfähigkeit des Btx-Dienstes und Schadensersatz

LG Berlin, Urt. v. 23.12.1985 (9 S 31/85)

Leitsatz der Redaktion

Die vorsätzliche und unsachgemäße Nutzung des Btx-Dienstes zur Herbeiführung der Funktionsunfähigkeit des Systems stellt eine unerlaubte Handlung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar.

Unerlaubte Handlung

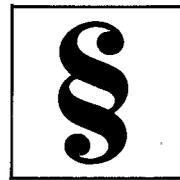
Btx und Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

AG München, Urt. v. 4.1.1985 (UR 11 252/84)

Leitsätze der Redaktion

1. Auch bei dem Wunsch, einen Btx-Anschluß zusammen mit einem Fernsehanschluß zu realisieren, ist die Gemeinschaft gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 6 WoEigG zur Duldung zugunsten eines Eigentümers verpflichtet.

*Duldungsverpflichtung der
Gemeinschaft*



Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)

§

§ 21 Abs. 5 Nr. 6 WoEigG

(5) Zu einer ordnungsgemäßen, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer entsprechenden Verwaltung gehört insbesondere:

6. die Duldung aller Maßnahmen, die zur Herstellung einer Fernsprechteilnehmereinrichtung, einer Rundfunkempfangsanlage oder eines Energieversorgungsanschlusses zugunsten eines Wohnungseigentümers erforderlich sind.

2. Ein Aufzwingen ungebeter Empfangsmöglichkeiten ist als Beschränkung der „negativen Informationsfreiheit“ mit GG Art. 5 Abs. 1 nicht vereinbar.

Verstoß gegen „negative Informationsfreiheit“

Pornographische Schriften in Btx

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.4.1984 (5 SS 42/84)

Leitsatz

Das Gesetz bedroht das Anbieten oder Überlassen bzw. das Verreiben usw. von pornographischen Schriften i.S. des § 11 III StGB im Versandhandel schlechthin mit Strafe. Es ist unerheblich, ob der Versandhändler Maßnahmen ergreift, die nach seiner Meinung geeignet sind, den Interessen des Jugendschutzes bei seinem Vertrieb pornographischer Schriften gerecht zu werden.

Mit Strafe bedroht: Das Anbieten im Versandhandel.

Strafgesetzbuch (StGB)

§

§ 11 Abs. 3 StGB

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Leitsatz der Redaktion

Zum Versandhandel gehört jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferanten (Anbieter) und Besteller (Kunde) vollzogen wird (BVerfG, NStZ 1982, 285). Das Medium, mit dem die Angebote übermittelt werden (hier: Btx-Programm der Deutschen Bundespost) ändert nichts an der Vertriebsform „Versandhandel“.

Versandhandel via Btx

Schulungskosten für Btx

ArbG Stuttgart, Urt. v. 16.3.1983 (2 BV 1/83)

Leitsätze der Redaktion

1. Die Kosten für Schulungen auf den Gebieten Personalinformationssysteme, Datenschutz und Bildschirmtext sind einem Betriebsratsmitglied zu erstatten.

2. Auch eine Einführung von Btx lediglich zu Werbezwecken bringt Auswirkungen auf den Arbeitsablauf mit sich, die der Betriebsrat aufgrund seiner Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aktuell zu überprüfen hat.

Kostenerstattung für Betriebsratsmitglied

Btx-Einführung: Auswirkungen auf den Arbeitsablauf